

BGH

Urt. v. 6.2.2008	XII ZR 45/06 (OLG Oldenburg)	Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist grundsätzlich der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen.
	Fam RZ 2006, 1164, 1170 Fam RZ 2007, 375, 378	Im Wege des Zugewinnausgleichs und des Unterhalts ist bei der Ermittlung des Goodwill nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn in Abzug zu bringen, sondern der im Einzelfall konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn.
Urt. v. 8.9.2004	XII ZR 194/01 FamRZ 2005, 99, 100	Für die Bewertung des Endvermögens nach § 1376 Abs. 2 BGB ist der objektive (Verkehrs-)Wert der Vermögensgegenstände maßgebend. Die sachverhaltsspezifische Auswahl aus der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Methoden und deren Anwendung ist Aufgabe des - sachverständig beratenden - Trichters.
Urt. v. 21.4.2004	XII ZR 185/01 FamRZ 2004, 1352 f.	Ein güterrechtlicher Ausgleich findet nicht statt, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise ausgeglichen worden ist (vgl. auch Gegenansicht Fischer-Winkelmann, FuR 2004, 433, 438).
Urt. v. 11.12.2002	XII ZR 27/00 FamRZ 2003, 432 ff.	Ein Unterhaltsberechtigter darf an einer Vermögensposition nicht in zweifacher Weise Teilhaben (Zugewinnausgleich/Unterhaltsanspruch).
Urt. v. 25.11.1998	NJW 1999, S. 784 ff.	Ertragswertmethode nicht auf Freiberuflerpraxen anwendbar.
Urt. v. 6.3.1995	NJW 1995, 1551 FamRZ 1991, 43	Bejahung von Goodwill bei Arztpraxen.
im Ergebnis OLG Karlsruhe, MedR 1990		Ertragswertmethode, bevorzugte Methode im Zugewinnausgleich.
Urt. v. 24.10.1990	XII ZR 101/89. FamRZ 1991, 44 f f. NJW 91, 1547	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zulässigkeit von Substanz- und Ertragswertmethode bei der Praxiswertermittlung; Standesrichtlinien sind zu berücksichtigen; die latente Steuerlast ist zu berücksichtigen. Die der individuellen Arbeitskraft des Inhabers zuzurechnenden Erfolge sollen nicht in den Zugewinnausgleich einfließen. 2. Bei Zugewinnausgleich sind Forderungen und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Abschläge auf Forderungen sind erlaubt. 3. Das individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss Berücksichtigung finden. „Nettobetrachtung“ beim Zugewinnausgleich. 4. Das gefundene Ergebnis hat der Trichter frei zu würdigen. 5. Die Ertragswertmethode ist ungeeignet und rechtsfehlerhaft.
Urt. v. 15.1.1990	II ZR 14/89	Zum Geschäftswert beim Ausscheiden eines Sozietätspartners.
Urt. v. 14.7.1986	II ZR 249/85 <small>GmbHR 86, 425</small>	Das gefundene Ergebnis hat der Trichter frei zu würdigen.
Urt. v. 28.11.1985	BRAK 1986, 109	Das individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss Berücksichtigung finden.

Urt. v. 1.7.1982	IX ZR 34/81 NJW 82, 2441	Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 1.4.1982	BStBl 1982 II, 620	Abnutzbarer immaterieller Wert ist bei freiberuflicher Tätigkeit vorhanden.
Urt. v. 10.10.1979	IV ZR 79/78	Bei der Ermittlung des Zugewinnausgleiches muss der volle Wert des Unternehmens bzw. Unternehmensteils angesetzt werden.
Urt. v. 13.3.1978	II ZR 142/76 AG 78, 238 BB 78, 776	Es gibt keine allgemein anerkannte oder rechtlich vorgeschriebene Methode für die Bewertung von Handelsunternehmen. Späteren Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Bewertung vorauszusehen waren, sind einzubeziehen. Die Einbeziehung der Zukunftsaussichten in der Ertrags-schätzung (zum Teil ausdrücklich) gefordert, prognoseorien-tierte Ertragswertverfahren zugelassen.
Urt. v. 28.4.1977	II ZR 208/75 BB 77, 1168	Wenn die Ursachen der späteren Entwicklung nicht erst nach dem Bewertungsstichtag eingetreten sind, dürfen sie berücksichtigt werden. Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 18.3.1977	I ZR 132/75	Verpflichtung zum Ersatz des Vertrauensschadens, falls vom Veräußerer falsche Angaben zur wirtschaftlichen Lage der Praxis gemacht werden.
Urt. v. 9.3.1977	IV ZR 166/75 BB 77, 616	Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 13.10.1976	FamRZ 1977, 38 f.	Es ist zu prüfen, ob ein immaterieller Wert überhaupt vorliegt und ob der ideelle Wert den Substanzwert übersteigt. Liquiditätswert.
Urt. v. 17.1.1973	IV ZR 142/70 DB 73, 963	Die während des Bewertungszeitraums erkennbaren Ent-wicklungen müssen berücksichtigt werden; spätere Ent-wicklungen bleiben außer Betracht („Wurzeltheorie“). Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 26.10.1972	VII ZR 232/71	Bewertungsverfahren ist auf den Einzelfall abzustellen, kein schematisches Vorgehen.
Urt. v. 26.10.1972	NJW 1973, 98 f.	Auch das Alter des Arztes ist ein beeinflussender Teilaspekt in der Bewertung. Definition Praxiswert.
Urt. v. 26.4.1972	IV ZR 114/70 NJW 72, 1269	Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 19.2.1969 Beschl. v. 28.11.1985,	VIII ZR 193/67 u. III ZR 158/84	Entgeltliche Praxisveräußerung verstößt nicht gegen die Be-rufsordnung.
	NJW 1965, 580 u. NJW 1973, 98	Entgeltliche Praxisveräußerung verstößt nicht gegen gute Sitten.
Urt. v. 2.12.1959	IV ZR 152/59 LM BEG 1956	Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 2.12.1959	IV ZR 174/59 LM BEG 1956	Das gefundene Ergebnis hat der Tatrichter frei zu würdigen.
Urt. v. 12.12.1956	MDR 1957, 287	Das individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss Berücksichtigung finden. Definition: Freiberufliche Praxen.

OLG

OLG München Beschl. v. 29.4.2004	16 UF 1764/03	Trotz „grauen“ Marktes für Kassenarztsitze - kein ideeller Wert für psychotherapeutische Praxen.
OLG Schleswig Urt. v. 29.1.2004	5 U 46/97 MedR 2004, 215	1. Geringe Erfahrung des Sachverständigen bei der Bewertung von Spezialpraxen steht nicht entgegen, wenn die Besonderheiten der Spezialpraxis erkannt und hinreichend berücksichtigt werden. 2. Zeitliche Abschreibung des ermittelten Goodwill ist eine mögliche Methode.
OLG Koblenz	OLGR 1999, 206	Übergewinnverrentung berücksichtigt einfallorientierte Fakten.
OLG Hamm	FamRZ 98, 235	Psychotherapeutische Praxen haben keinen ideellen Wert.
Kammergericht Berlin Urt. v. 12.2.1998	27 U 2360/97	Datenschutz bei Übergabe der Patientendatei an einen Praxisnachfolger; es gibt keine verbindliche Berechnungsformel für den Goodwill.
OLG München Urt. v. 10.7.1997	19 U 4183/96	Liegt der geforderte und dann bezahlte Preis über dem Wert der Praxis, so ist dies sittenwidrig und führt zur Nichtigkeit des Veräußerungsvertrages.
Bayerisches OLG Urt. v. 31.5.1995	3Z BR 67/89	Bewertung auf der Basis zukünftiger Ertragsüberschüsse ist grundsätzlich akzeptiert.
OLG Hamm Urt. v. 10.10.1991	NJW-RR 1992, 580 f.	Das individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss Berücksichtigung finden. „Nettobetrachtung“ beim Zugewinnausgleich.
OLG Karlsruhe Urt. v. 24.5.1989	WM 1989, 1230	Das individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss Berücksichtigung finden.
OLG Hamm Urt. v. 10.5.1989	12 UF 272/87	Berücksichtigung des Praxisumbaus bei Zugewinnausgleich ist rechters.
OLG Frankfurt Urt. v. 18.11.1986	NJW-RR 1987, 327	Es ist zu prüfen, ob der ideelle Wert den Substanzwert übersteigt.
OLG Schleswig Urt. v. 1.9.1986	HFA 2/1995, 1209 Wpg 1995, 524	Vollwert ist grundsätzlich die Ausgangsbasis für den Wertansatz im Zugewinnausgleich. Korrektur um die Wertminderung ist zugelassen.
OLG Saarbrücken Urt. v. 28.6.1984	FamRZ 1984, 795	Es ist zu prüfen, ob der ideelle Wert den Substanzwert übersteigt.
OLG München Urt. v. 13.3.1984	FamRZ 1984, 1096	Es ist zu prüfen, ob der ideelle Wert den Substanzwert übersteigt.

OLG Koblenz Urt. v. 14.12.1981	FamRZ 1982, 281	Es ist zu prüfen, ob der ideelle Wert den Substanzwert übersteigt.
OLG Celle Urt. v. 24.11.1976	AnwBl 1977, 217	Das individuelle Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss Berücksichtigung finden.
OLG Düsseldorf Urt. v. 21.10.1963	6. Spruchv. 1/60 AG 64, 103	Keine Wiederaufnahme bei Differenz zwischen vom Gericht festgelegtem Wert und „wahrem“ Wert nach ZPO.

LG

LG München I, Urt. v. 25.1.1990	17 HKO 17002/82 AG 90, 404 DB 90, 518	Maßgebend sind die Verhältnisse am Bewertungsstichtag.
LG Dortmund Urt. v. 31.10.1980	18 Akt E 2/79 AG 82, 236	„Wurzeltheorie“

AG

AG Weilburg Urt. v. 18.11.1986	NJW-RR 1987, 327	Es ist zu prüfen, ob der ideelle Wert den Substanzwert übersteigt.
-----------------------------------	------------------	--

BFH

Urt. v. 11.10.2000	1 R 99/96	Stichtagsprinzip bei Praxisabgabe
Urt. v. 23.1.1992	IV R 88/90	Wird die Praxis mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres übernommen, und findet die Übernahme auch in diesem Jahr statt, so entsteht der Veräußerungsgewinn regelmäßig nicht bereits im Vorjahr.
Urt. v. 6.2.1991	XII ZR 57/90 NJW 91, 1741 BStBl. II 1991, 459 BStBl. II 1992, 465	Ertragswertmethode ist bei kleineren und mittleren Unternehmen nicht anwendbar.
Urt. v. 23.5.1985	BFH/NV 1985, 31	Übergewinnverrentungsmethode
Urt. v. 23.1.1975	BStBl II 1975, 382 BStBl III 1958, 330 BStBl II 1978, 121, 131	Übergewinnverrentungsmethode Der ideelle Wert einer Praxis entspricht aber nicht dem Geschäftswert im kaufmännischen Sprachgebrauch.
Urt. v. 15.4.1958	BStBl III 1958, 331	Übergewinnverrentungsmethode
RFH v. 28.7.1938	RStBl 1938, 956	Übergewinnverrentungsmethode
RFH v. 30.1.1929	RStBl 1029, 327	Übergewinnverrentungsmethode

FG

Niedersächsisches Finanzgericht
 Ur. v. 28.9.2004 13 K 412/01
 (rechtskräftig durch Rücknahme
 der Revision (BFH IV R 64/04))

1. Der mit der Vertragsarztzulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil stellt ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar.
2. Die Einzelveräußerbarkeit ist keine Voraussetzung für ein Wirtschaftsgut.
3. Dieses Wirtschaftsgut besteht nicht in der öffentlich-rechtlichen Zulassung als solche, sondern in der damit verbundenen wirtschaftlichen Chance. Insoweit ist zu differenzieren wie bei der Beurteilung von Güterfernverkehrsgenehmigungen. (sh. auch OFD Koblenz Verfügung vom 12.12.2005, S-2134 a A – St 31 4, DStR 2006, 610.

FG Baden-Württemberg
 Ur. v. 16.6.2005 3 K 101/01
 Revision beim BFH XI R 40/05

Bei Übertragung der Vertragsarztzulassung, die ausschließlich auf den Kassenarztsitz gerichtet ist, ist der mit der Zulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut.

Hessisches FG
 Ur. v. 15.3.1993 11 K 2734/89

Verflüchtigung des Praxiswertes bei Sozietätsgründung findet nicht statt.

BSG

Ur. v. 10.5.2000 B 6 KA 67/98
 BSGE 86, 121

1. Vertragsarzt kann trotz Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen eine Verlegung des Kassenarztsitzes beantragen.
2. Vertragsarztzulassung ist nicht pfändbar, übertragbar und fällt nicht in das Insolvenzverfahren.

LSG

LSG Baden-Württemberg
 Beschl. v. 22.11.2007 L 5 KA 4107/07 ER-B

Der Berufungsausschuss ist befugt, ein Gutachten zur Höhe des Verkehrswertes einer fortzuführenden Praxis auch dann einzuholen, wenn sich der abgebende Arzt mit allen Bewerbern auf einen Kaufpreis bereits geeinigt hat.

LSG Thüringen
 Beschl. v. 13.6.2000 L 4 KA 29/97
 RID 01-01-34

1. Soweit der potenzielle Praxisnachfolger nicht zur Zahlung des Kaufpreises bereit ist, kann er nicht zugelassen werden.
2. Die Gewichtung der Auswahlkriterien bei der Zulassung eines Praxisnachfolgers durch die Zulassungsgremien ist nur auf Ermessensfehler überprüfbar.

LSG Nordrhein-Westfalen
 Ur. v. 7.10.1998 L 11 KA 62/98
 MedR 1999, 333

Vertragsarztzulassung ist nicht pfändbar, übertragbar und fällt nicht in das Insolvenzverfahren

LSG Nordrhein-Westfalen
 Ur. v. 12.3.1997 L 11 SKa 85/96
 NJW 1997, 2477

Vertragsarztzulassung ist nicht pfändbar, übertragbar und fällt nicht in das Insolvenzverfahren

SG

SG Dortmund
Urt. v. 30.5.2001

S 9 KA 60/01

1. Verkehrswertzahlung ist ein Kriterium zur kassenärztlichen Zulassung aufgrund Verkehrswerterhaltung. Eine Überprüfung durch die Zulassungsgremien ist nicht zu beanstanden.
2. Eine Praxisnachfolge kann auch bei Unterbrechung und Verlegung des Praxissitzes vorliegen.
3. Der Verkehrswert einer Praxis kann nach der „Ärztelkammer-Methode“ bestimmt werden.

OVG

OVG Münster
Urt. v. 14.10.1985

4 A 1794/84

Persönliche Integrität des Sachverständigen.

VG

VG Sigmaringen
Urt. v. 9.6.1980

1 K 514/79
GewArch 181, 10

Nachvollziehbarkeit der Bewertung.

Kommentare

Kassler Kommentar - Hess
zum SGB V § 103
5. Kaufpreis

12/2000 S. 6
Rd. 29
NJW 1991, 1547 mwN

Einer Verkehrswertermittlung durch den ZulAussch bedarf es dann, wenn zwischen Praxisinhaber/Erben und den infrage kommenden Bewerbern Uneinigkeit über den angemessenen Kaufpreis der Praxis besteht. In diesem Fall darf der ZulAussch zur Vermeidung von Haftungsansprüchen nicht den Bewerber auswählen der eine von anderen geeigneten Bewerbern als überhöht angesehene Kaufpreisforderung akzeptiert. Er muss vielmehr von Amts wegen ermitteln, ob der geforderte Kaufpreis die Höhe des Verkehrswertes der Praxis überschreitet. Dazu ist i.R. ein Gutachten einzuholen, wobei es nach der Rspr des BGH zulässig ist, hierfür die Richtlinien der BÄK zur Bewertung von Arztpraxen heran zu ziehen.